



II— 4070 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

DER BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zl.: 16.315/2-I/1/78

1875/AB

1978-07-17

zu 1941/J

Wien, am 3. Juli 1978

A N F R A G E B E A N T W O R T U N G

=====

In Beantwortung der von den Abgeordneten Dr. LANNER und Genossen am 16. Juni 1978 gemäß § 91 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975, Bundesgesetzblatt Nr. 410, an mich gerichteten schriftlichen Anfrage Nr. 1941/J, betreffend Genehmigung von Dienstreisen ins Ausland, beehre ich mich mitzuteilen:

Zu Punkt 1:

Wegen eines internationalen Waffenschmuggels, der von der Bundesrepublik Deutschland aus über Österreich in den Iran inszeniert worden war, führten die iranischen Behörden in Kontakt mit INTERPOL Wien unter anderem Erhebungen gegen einen der Tat dringend verdächtigen österreichischen Staatsbürger durch. Der Verdächtige hat sich im Zuge dieser Erhebungen bereit erklärt, einer Einladung des Iran nach Teheran zwecks Ausfindigmachung der Stellen, an denen angeblich Waffen und Munition abgelagert bzw. vergraben wurden, Folge zu leisten, sofern er bei dieser Reise von einem österreichischen Beamten begleitet werde. Daraufhin hat der iranische Botschafter in Wien das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten gebeten, die ehestmögliche Durchführung dieser Reise zu unterstützen. Die Kosten für die Reise des österreichischen Beamten und des der Tat verdächtigen österreichischen Staatsbürgers wurden von den iranischen Behörden übernommen. Auf die Frage bezüglich des freien Geleites für den verdächtigen österreichischen Staatsbürger versicherte der iranische Botschafter, daß dasselbe durch das iranische Einverständnis der Begleitung des Verdächtigen durch einen Beamten des Bundesministeriums für Inneres gewähr-

- 2 -

leistet sei. Bei dieser Sachlage ersuchte das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten das Bundesministerium für Inneres, die Reise des in Betracht kommenden österreichischen Beamten zu ermöglichen, worauf der Leiter der für diesen Fall zuständigen Abteilung des Bundesministeriums für Inneres (INTERPOL) den Dienstauftrag erhielt, mit dem verdächtigen österreichischen Staatsbürger in den Iran zu reisen.

Zu Punkt 2:

Über die Höhe der gesamten Reisespesen für den Beamten und für den verdächtigen österreichischen Staatsbürger kann ich keine Auskunft geben, da diese Kosten vom Iran getragen wurden. Unabhängig davon gebührte dem österreichischen Beamten gemäß § 25c Absatz 3 der Reisegebührenvorschrift 1955 eine Reisezulage (ein Drittel der Tages- und Nächtigungsgebühren) in Höhe von insgesamt S 2484,--, die vom Bundesministerium für Inneres zu tragen waren.

Zu Punkt 3:

Der betreffende Beamte des Bundesministeriums für Inneres, der der Dienstklasse VIII angehört, hatte im Jahre 1977 zwei Dienstreisen in das Ausland und eine Inlandsdienstreise durchzuführen. Eine erfolgreiche INTERPOL-Arbeit macht ein gewisses Ausmaß von direkten Kontakten, auch auf internationaler Ebene, unerlässlich.

